Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Wohneinheiten Grundflächenzahl/GRZ

Planzeichenerklärung

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

———— Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (F+R = Fuß— und Radweg)

Bereich ohne Ein— und Ausfahrt (siehe bauplanungsrechtliche Festsetzungen)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



Wasserflächen (Graben)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Jmgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen) 000000

Sonstiae Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO) Mit Geh—, Fahr— und Leitungsrechten zu belastende Flächen (siehe textliche Festsetzungen)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Die in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 4 Abs. 3 BauNVO) - Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und

 Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

Maß der baulichen Nutzung

2.1 Firsthöhe Überschreitungen der zulässigen Firsthöhe durch untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Schornsteine) können im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden. Als Bezugshöhe gilt die Höhe der Oberkante der Fahrbahnmitte der jeweiligen Erschließungsstraße;

Bemessungspunkt ist die Mitte der Straßenfront des Grundstückes (§ 18 Abs. 1 BauNVO). 2.2 Überschreitung der Grundflächenzahl Die Grundflächen von Stellplätzen, Zufahrten und vergleichbaren Anlagen, die wasserdurchlässig z.B. mit breitfugig verlegtem Natursteinpflaster, mit Rasengittersteinen, Schotterrasen o. ä. befestigt sind, dürfen die Grundflächenzahl um bis zu 25 v. H. überschreiten (§ 19 Abs. 4

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden Innerhalb des Plangebietes ist maximal eine Wohnung pro Wohngebäude zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB). Besteht ein Baukörper aus zwei selbständig benutzbaren Gebäuden, sind für diesen Bau-

körper insgesamt maximal 2 Wohnungen zulässig. Mindestgröße der Baugrundstücke Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird

- für Einzelhäuser auf 700 qm und — für Doppelhäuser auf 350 qm pro Doppelhaushälfte festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

Abweichende Bauweise In allen Baugebieten wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Im WA1 dürfen Einzelhäuser (E) und Doppelhäuser (D) errichtet werden, im WA2 hingegen lediglich Einzelhäuser. Alle Haupt—gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Einzelhäuser darf höchstens 20 m und die der Doppelhäuser höchstens 25 m betragen (§ 22 Abs. 4 BauGB).

6. Garagen und Carports Innerhalb der Baugebiete dürfen Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücks-Abweichend hiervon dürfen Caragen und Carports auf jenen Grundstücken, deren Südgarten zur Erschliessungsstraße hin ausgerichtet ist, auch im rückwärtigen Bereich, ausserhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden.

Ausschluss baulicher Nutzung 🗔 In dem gesondert gekennzeichneten Bereich ist die Errichtung baulicher Anlagen in Form 🖺 von Gebäuden nicht zulässig.

8. Leitungsrecht Die im Bebauungsplan vorgesehenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) dienen dem Anschluss der Baugrundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen. Begünstigt werden die Gemeinde.

— die Leitungsträger (Ver— und Entsorgung).

Grünordnerische Festsetzungen 9.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist spätestens in der auf die Errichtung des Rohbaus folgenden Pflanzperiode eine Bepflanzung mit standortheimischen Laubbäumen (z. B. Stieleiche, Sandbirke, Eberesche, Hainbuche) und -sträuchern (z. B. Hainbuche, Feldahorn, Weißdorn, Heckenkirsche, Hunds-

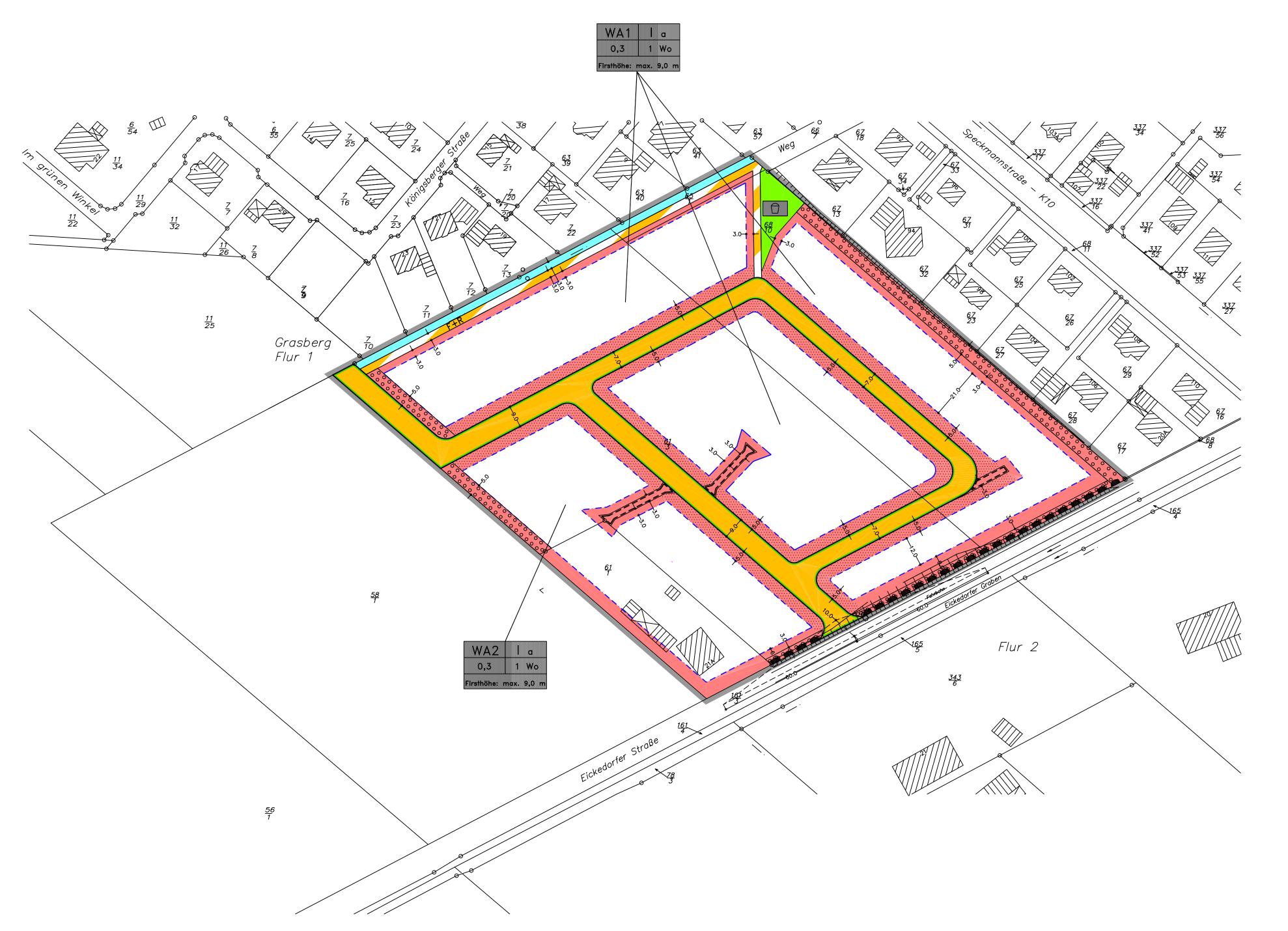
rose) vorzunehmen. Die Mindestpflanzdichte pro Pflanze beträgt 1,5 m x 1,5 m. Pro angefangene 50 qm Pflanzfläche ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen. Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art auf demselben Grundstück zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 9.2 Pflanzflächen von Bäumen und Sträuchern

Auf den Baugrundstücken sind spätestens in der auf die Errichtung des Rohbaues folgende Pflanzperiode mindestens 10 v. H. der Grundstücksflächen mit standortgerechten Laubbäumen (z. B. Stieleiche, Sandbirke, Eberesche, Hainbuche) und —sträuchern (z. B. Hainbuche, Feldahorn, Weiß dorn, Heckenkirsche, Hundsrose) zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Die gemäß Festsetzung Nr. 9.1 vorgenommenen Pflanzungen werden hierbei angerechnet. Durch die Gehölzpflanzungen sollen zusammenhängende Pflanzflächen gebildet werden; die Mindestpflanzenzahl wird auf eine Pflanze pro 1,5 x 1,5 m festgesetzt.

Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art auf demselben Grundstück zu ersetzen. Pro angefangene 50 qm Pflanzfläche ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

9.3 Straßenraumbegrünung

Pro angefangene 200 qm öffentliche Verkehrsfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art auf demselben Grundstück zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).



BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(Örtliche Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 56, 97 und 98 NBauO)

1. Die Gestaltung der Dächer

1.1 Im Plangebiet sind nur symmetrisch geneigte Sattel—, Walm— und Krüppelwalmdächer mit Neigungen zwischen 30° und 48°, zulässig. Für die Krüppelwalme der Krüppelwalmdächer und untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Dachgauben, Vordächer oder Friesengiebel) sind auch

steilere Dachneigungen zulässig. 1.2 Für die Dacheindeckung der geneigten Dächer sind nur Reetdächer sowie Tonziegel und Betondachsteine zulässig. Lasierte bzw. engobierte Dachpfannen sind zulässig, jedoch ohne glänzenden Glasurbrand.

1.3 Die Farbe der Tonziegel und Betondachsteine muss innerhalb der nachstehenden Farbspektren

Rot/Rotbraun: RAL 2001 Rotorange RAL 3000 Feuerrot RAL 3011 Braunrot RAL 3001 Signalrot RAL 8004 Kupferbraun RAL 3002 Karminrot RAL 8012 Rotbraun RAL 3003 Rubinrot

RAL 7016 Anthrazitgrau RAL 7021 Schwarzgrau 1.4 Ausgenommen von den Festsetzungen 1.1 bis 1.3 zu Dachneigung, —material und —farbgebung sind Solaranlagen und Wintergärten. Darüber hinaus unterliegen Garagen, überdachte Stellplätze

sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden nicht den genannten Festsetzungen.

RAL 9002

2. Die Farbgebung der Außenfassaden muß innerhalb des nachstehenden Farbspektrums liegen: RAL 3002 Rotbraun: RAL 3011 RAL 3003 RAL 3009 RAL 8012 RAL 1016 Braun: RAL 8001 RAL 8004 RAL 8007 RAL 1023 Weiß/Beige: RAL 1013 RAL 9001

Grau/Schwarz: RAL 7015 Schiefergrau

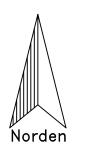
RAL 1014

RAL 1015

Einheitlichkeit von Doppelhäusern Die Dachneigung und die Art der Dacheindeckung von Doppelhäusern ist unter Berücksichtigung der zuvor genannten Regelungen einheitlich vorzusehen. Die Außenwände der Doppelhäuser in Bezug auf Gestaltung, Oberflächenstruktur und Farbgebung ist aufeinander abzu-

4. Ordnungswidrigkeiten gegen die örtliche Bauvorschrift Gemäß § 91 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer der örtlichen Bauvorschrift zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Maßstab



Nachrichtliche Hinweise

Bodenfunde mit geschichtlicher Bedeutung sind meldepflichtig und bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege

Hinweise auf Altablagerungen sind meldepflichtig und unverzüglich der Unteren Abfallbehörde anzuzeigen.

3. Beseitigung des Niederschlagswassers Gemäß § 149 Abs. 3 NWG sind die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Gemeinde verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss

Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. 4. Schutz von Bäumen und Sträuchern bei Bauarbeiten Bei Bauarbeiten im Kronentraufbereich der festgesetzten Gehölze ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie die "Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" (RSBB) zu be-

an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes

Die gekennzeichneten Sichtfelder sind oberhalb 0,80 m, gemessen ab Oberkante Fahrbahnmitte des Knotenpunktes, ständig von jeglicher Art sichtversperrender bzw. sichtbehindernder Nutzung freizuhalten (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 2 NStrG).

Bebauungsplan



Gemeinde Grasberg "Nördlich Eickedorfer Straße'

mit örtlicher Bauvorschrift



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Grasberg diesen Bebauungsplan Nr. 32 "Nördlich Eickedorfer Straße", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der nebenstehenden örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Grasberg, den 12.12.2002

L. S.

gez. Blanke (Blanke)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 21.06.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.07.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Grasberg, den 12.12.2002

L. S.

gez. Blanke (Blanke) Bürgermeister

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBI. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVI. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.12.2000). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osterholz-Scharmbeck, den 16.12.2002

L. S.

gez. Thorenz ÖbVI Thorenz

gez. Hautau

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Bremen, den 15.05.2001/17.12.2001/13.02.2002/28.02.2002/13.05.2002/28.05.2002

(instara)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 27.05.2002 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.05.2002 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10.06.2002 bis 10.07.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen

Grasberg, den 12.12.2002

L. S.

gez. Blanke (Blanke) Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz-BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemach Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom .

§ 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Grasberg, den

Bürgermeister

gez. Blanke

(Blanke)

Bürgermeister

(Blanke)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.12.2002 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung Grasberg, den 12.12.2002

Grasberg, den

L. S.

Bürgermeister

..... ortsüblich bekanntge-

Verletzung von Verfahrens— und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Grasberg, den

> (Blanke) Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Grasberg, den

Grasberg, den

(Blanke) Bürgermeister

Beglaubigung

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs.3 BauGB am

macht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Bürgermeister

Institut für Stadt— und Raumplanung GmbH Alle Rechte vorbehalten

Bebauungsplan Nr. Gemeinde Grasberg



